

Finanzordnung

Grünes Forum
Selbstverwaltung



§ 1 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Grünen Forum Selbstverwaltung e.V. werden nach Maßgabe der Satzung und der vorliegenden Finanzordnung durch den Vorstand verwaltet. Bei der Verwendung sind die Bestimmungen für gemeinnützige Körperschaften, die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sachwissen über das demokratische Gemeinwesen durch kommunalpolitische Vereinigungen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern“, der Haushaltsplan und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 2 Unterrichtung der Mitglieder

(1) Alle finanziellen Vorgänge sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Auskunft verpflichtet.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in erstellt einen Finanzbericht pro Jahr.

§ 3 Kostenerstattung

Anspruch auf Erstattung der Kosten haben Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter/innen und durch den Verein beauftragte Personen nur bei Beachtung folgender Bedingungen:

(1) Die Kostenerstattung muss innerhalb von einem Monat nach den Bestimmungen des §4 beantragt werden. Bei verspäteter oder nicht formgerechter Abrechnung kann die Kostenerstattung abgelehnt werden.

(2) Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetz - LRKG M-V.

(3) Kosten werden nur erstattet, sofern sie nicht schon von Dritten erstattet wurden, dem/der Antragsteller/in tatsächlich entstanden sind, für den Verein notwendig sind und die Bestimmungen dieser Finanzordnung beachtet worden sind.

(4) Anschaffungen mit einem Wert ab 5.000 Euro sowie Projektzuschüssen über 1.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Projektförderung aus Mitteln Dritter bedarf keiner Zustimmung.

(5) Über sonstige, unplanmäßige Ausgaben oder begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Abrechnungen

(1) Abrechnungen sind so zu erstellen, dass sie für jede/n Sachkundige/n nachprüfbar sind.

a) Für die Abrechnungen sind die vom Geschäftsführer/in zu erstellenden Formblätter zu verwenden. Besondere Projekte werden gesondert abgerechnet.

b) Jeder Abrechnungsbogen muss mit Name, Anschrift, Telefonnummer, Kontoverbindung und Unterschrift des/der Abrechnenden versehen sein.

c) Alle Ausgaben sind mit Originalbelegen abzurechnen. Diese enthalten Name und Anschrift des/der Zahlungsempfängers/-empfängerin, Ort, Datum, Zahlungsnachweis und Betrag. Ersatzbelege können im Ausnahmefall auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes anerkannt werden. Alle Belege sind mit laufenden Nummern zu kennzeichnen.

(2) Ein Hinweis auf die Bestimmungen der Finanzordnung ist auf den Abrechnungsbögen anzugeben. Mit seiner Unterschrift erkennt der/die Abrechnende diese Finanzordnung ausdrücklich an.

(3) Abrechnungen werden vom Geschäftsführer/in rechnerisch und vom vertretungsberechtigten Vorstand sachlich geprüft und gegengezeichnet.

§ 5 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist für jedes Kalenderjahr im Voraus vom/von der Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstands zu erstellen. Der Haushaltsplan ist in der Regel vor Beginn des Jahres, auf das er sich bezieht, von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(2) Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.

(3) Unplanmäßige Veränderungen sind in einem Nachtragshaushalt, der vom Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstands zu erstellen ist, zu berücksichtigen.

§ 6 Zahlungen

(1) Alle Aufträge über 100 Euro, die der Vorstand an Dritte erteilt, bedürfen der Schriftform.

(2) Alle Mittel des Vereins werden über Bankkonten verwaltet. Der Zahlungsverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich unbar.

(3) Eingehende Rechnungen werden erst nach Prüfung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit bezahlt. Die Zahlung über Bankkonten erfolgt im Doppel-Tan-Verfahren zwischen dem/der Geschäftsführer/in und dem vertretungsberechtigten Vorstand.

§ 7 Einnahmen-Überschuss-Rechnung

(1) Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird durch den/die Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstands erstellt.

(2) Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Geschäftsjahr sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Kassenaufsicht und -prüfung

Der Vorstand hat die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu überwachen. Abschlüsse, die von Dritten erstellt werden, werden vom Vorstand geprüft.

§ 9 Kredite/Darlehen

Der Vorstand darf Kredite nur aufnehmen, wenn die Mitgliederversammlung ihre Einwilligung gegeben hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung hat Satzungskraft. Eine Änderung kann nur nach den Bestimmungen des § 6 (5) der Vereinssatzung für Satzungsänderungen erfolgen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Finanzordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.